



12. Januar 2010

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft  
z.H. Regierungsrätin Sabine Pegoraro  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal  
stephan.mathis@bl.ch

## **Stellungnahme Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Grünen Baselland danke Ihnen ich für Ihre Einladung an unsere Partei, uns an der Vernehmlassung betreffend das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung zu beteiligen.

Zum vorgeschlagenen Entwurf des Einführungsgesetzes nehmen die Grünen wie folgt Stellung:

Der Bundesgesetzgeber hat den Kantonen bei der Ausgestaltung der Jugendstrafrechtspflege einen weiten Gestaltungsspielraum - vor allem in Bezug auf das Strafverfolgungsmodell - belassen. Der Regierungsrat hat sich mit dem vorliegenden Entwurf für das bisherige Jugendanwaltschaftsmodell entschieden. Im Gegensatz zum Jugendrichtermodell, nach welchem der Jugendrichter oder die Jugendrichterin die Strafuntersuchung führt und Mitglied des Jugendgerichts ist, aber - falls es zu einer Anklage kommt - die Anklage vor den Gerichten durch eine Jugendstaatsanwaltschaft vertreten wird, ist im Jugendanwaltschaftsmodell eine solche Aufgabentrennung nicht vorgesehen. Zudem ist nach dem Willen des Bundesgesetzgebers der Jugendanwalt oder die Jugendanwältin, im Gegensatz zur Staatsanwältin oder zum Staatsanwalt im Erwachsenenstrafverfahren, unter anderem befugt, einen Jugendlichen für die Dauer von bis zu 7 Tagen in Untersuchungshaft zu nehmen. Ein Verlängerungsgesuch ist erst nach 7 Tagen an das Zwangsmassnahmengericht zu stellen. Auch ist die Jugendanwaltschaft für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen zuständig.

Wir erachten eine solche Kompetenzkumulierung als problematisch, erkennen aber auch, dass das Jugendrecht vorwiegend erzieherischen Charakter hat. Das System der Aufgaben

bzw. Kompetenzkumulierung kann für die betroffenen Jugendlichen und deren Eltern Vorteile haben, sofern eine Vertrauensbeziehung zwischen dem Jugendanwalt oder der Jugendanwältin einerseits und dem Jugendlichen, den Eltern oder dem Vormund andererseits entsteht bzw. entwickelt werden kann. **Eine echte Vertrauensbeziehung begünstigt ein frühzeitiges Erkennen von erforderlichen Schutzmassnahmen und deren Durchführbarkeit und ist auch in der Zusammenarbeit mit den Behörden des Zivilrechts von Nutzen. Aus diesen Gründen hat der Landrat bei der letzten Revision vor ca. 3 Jahren bewusst das Bezugspersonensystem als zwingenden Grundsatz neu eingeführt. Mit dem Wortlaut des vorliegenden Entwurfes wird jedoch die Bedeutung dieses wichtigen Grundsatzes ohne Angabe von triftigen und nachvollziehbaren Gründen (und deshalb unerklärlich) wieder aufgeweicht.**

**Die Grünen sind dezidiert der Ansicht, dass es Sache des Gesetzgebers ist - will er eine solche Aufgabenkumulierung zulassen - dafür zu sorgen, dass das Bezugspersonensystem in der Praxis auch umgesetzt wird. Kurzum: Eine Aufgabenkumulation in diesem Ausmass, ohne griffige Leitplanken und Kontrollen, ist rechtsstaatlich problematisch und kaum mit den Zielen von Art. 6 EMRK in Bezug zu bringen.**

Folglich stellen die Grünen unter Hinweis auf das erst im 2006 erlassene und heute noch anwendbare Gesetz über das Jugendstrafverfahren (JStVG) sowie auf das Protokoll der Landratssitzung vom 30. November 2006 [Nr. 2146] folgende **Anträge**:

#### **ad § 4 Bezugsperson**

Im Sinne der obigen Ausführungen und auch weil Absichtserklärungen, welche nur bestimmte Hoffnungen zum Ausdruck bringen, nicht in ein Gesetz gehören, beantragen wir die Streichung dieses Paragraphen.

**ad § 7 Unabhängigkeit**

**ad § 8 Leitung**

**ad § 9 Aufsicht**

**ad § 11 Zuständigkeit für Anstellungen**

Es ist richtig, dass die Leitende Jugendanwältin oder der Leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ihre Verfahren selbständig und unabhängig von Weisungen der Aufsichtsbehörde führen.

§ 8 des bisherigen Gesetzes über das Jugendstrafverfahren (JStVG) sieht als verfahrensleitende Jugendanwältinnen und Jugendanwälte zwei Magistratspersonen vor. Diese Einschränkung wird für uns mit § 7 und § 11 nicht nachvollziehbar beseitigt. Da die Vernehmlassungsvorlage zwar summarisch von finanziellen und personellen Folgen spricht, aber konkret zu den § 7 und § 11 keine nachvollziehbare Begründung enthält, gehen wir davon aus, dass es sich um ein Versehen handelt.

Der Landrat hat für die Staatsanwaltschaft normiert, dass der Regierungsrat die Aufsicht unter Beizug einer Fachkommission ausübt. Vor dem Hintergrund der einleitend dargestellten Bedenken, vor allem in Bezug auf die Aufgabekumulierung, sehen die Grünen keinen Grund, im Jugendstrafverfahren eine vom Erwachsenenstrafverfahren abweichende Regelung vorzusehen. Die für die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft zu bestellende Fachkommission soll auch im Jugendstrafverfahren im Auftrag des Regierungsrates oder von sich aus bei der Jugendanwaltschaft Inspektionen durchführen und die übrigen im § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) normierten Aufgaben übernehmen.

Wir beantragen, die § 7, 8, 9 und 11 zu streichen und an deren statt unverändert den bisherigen § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über das Jugendstrafverfahren (JStVG) zu übernehmen sowie Abs. 3 in Bezug auf die Fachkommission wie folgt zu ergänzen:

**§ x Leitung, Unterstellung**

<sup>1</sup> Die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt führt die Geschäfte der Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen.

<sup>2</sup> Die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendanwalt und die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt führen ihre Verfahren selbständig und unabhängig von Weisungen des Regierungsrats. Sie beachten dabei den Grundsatz der Kontinuität der Bezugsperson.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Jugendanwaltschaft unter Beizug der für die Staatsanwaltschaft zuständigen Fachkommission aus. Im Übrigen ist die Bestimmung von § 5 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) analog anwendbar.

### **ad § 13 Untersuchungs- und Sozialbereich**

Um eine einheitliche Terminologie bei der Kodifikation der kantonalen Verfahrensgesetze in Strafsachen sicherzustellen, sind unseres Erachtens die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Untersuchungsbereichs und des Sozialbereichs in Anlehnung an § 12 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) als Untersuchungsbeauftragte im Untersuchungsbereich und Untersuchungsbeauftragte im Sozialbereich zu bezeichnen.

Mit Hinweis auf unsere Ausführungen zum Bezugspersonensystem ist im Gesetz festzuhalten, dass die Vertretung der Jugendanwaltschaft vor den Gerichten durch den jeweils zuständigen Jugendanwalt oder die jeweils zuständige Jugendanwältin zu erfolgen hat und dass diese verpflichtet sind, Jugendliche bei der Anordnung von freiheitsentziehenden Beobachtungs-, Schutz- und Zwangsmassnahmen in der Regel persönlich anzuhören. Nur bei den von Untersuchungsbeauftragten im Rahmen von Piketteinsätzen angeordneten freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen kann die Anhörung des Jugendlichen nachträglich erfolgen. Dies aber ohne Verzug. Eine nur wie in § 13 Abs. 2 vorgesehene nachträgliche Genehmigung durch die Verfahrensleitung genügt unserer Ansicht nicht.

### **ad § 19 Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Artikel 28 Absatz 3 JStPO)**

Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können durchaus in einem Heim, in einer Heilanstalt oder bei einer geeigneten Familie nach den Regeln von Art. 27 ff. und Art. 39 der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vollzogen werden. Jugendliche können aber nur durch ein Gericht in eine solche Anstalt oder Familie eingewiesen werden.

Die Grünen regen an, in § 19 festzuhalten, dass die Regeln von Art. 27 ff und Art. 39 JStPO über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft auch bei solchen Unterbringungen gelten und bei der Wahl der Terminologie darauf zu achten, dass das kantonale Einführungsgesetz nicht dem Bundesgesetz widerspricht; nämlich, dass Jugendliche nicht unter dem Titel Untersuchungshaft (durch die Jugendanwaltschaft) oder Sicherheitshaft in solche Anstalten oder Familien eingewiesen werden können. Das Anordnen von vorsorglichen Schutzmassnahmen nach den Artikeln 12 - 15 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) [u.a. die vorsorgliche Einweisung bei Privatpersonen oder in Erziehungs- oder Behandlungseinrichtungen - also bevor ein rechtskräftiges Urteil durch ein Gericht ergangen ist] ist von Bundesrechts wegen möglich, jedoch nach den Regeln von Art. 26, Art. 29 sowie Art. 39 und 40 JStPO und nicht nach dem Regeln über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, wonach die Jugendanwaltschaft einem Jugendlichen die Freiheit für die Dauer von bis zu 7 Tagen, ohne das Zwangsmassnahmengericht anrufen zu müssen, entziehen kann.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Philipp Schoch

Präsident Grüne Baselland und Landrat